

Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten für Haushaltskunden im Sinne des EnWG, das heißt für die Gewerbekunden bis 10.000 kWh/Jahr und für Privatkunden.

E-Werk Max Peissker
Schloßstrasse 42
07338 Eichicht

www.max-peissker.de

Tel: 036733 / 22216
Fax: 036733/ 23330

Preistabelle		gültig ab 01.01.2020			
		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung ¹	
		Nettopreis	Bruttopreis ²	Nettopreis	Bruttopreis ²
1. Haushaltsbedarf					
Verbrauchspreis	Hochtarif	25,54	30,39	26,05 ct/kWh	31,00 ct/kWh
	Niedertarif			23,72 ct/kWh	28,23 ct/kWh
Grundpreis		110,92 EUR/a	132,00 EUR/a	129,00 EUR/a	153,51 EUR/a
2. Allgemeinbedarf					
Verbrauchspreis	Hochtarif	26,79 ct/kWh	31,88 ct/kWh	28,05 ct/kWh	33,38 ct/kWh
	Niedertarif			25,72 ct/kWh	30,61 ct/kWh
Grundpreis		110,92 EUR/a	132,00 EUR/a	129,00 EUR/a	153,51 EUR/a
3. Einspeiseranlagen					
Verbrauchspreis	Hochtarif	26,79 ct/kWh	31,88 ct/kWh	27,26 ct/kWh	32,44 ct/kWh
	Niedertarif			23,72 ct/kWh	28,23 ct/kWh
Grundpreis		35 EUR/Monat	41,65 EUR/Monat	55,00 EUR/Jahr	65,45 EUR/Jahr
4. Sonstige Verrechnungspreise					
		69,60 EUR/Jahr	82,82 EUR/Jahr	69,60 EUR/Jahr	82,82 EUR/Jahr
<small>1)Die Nieder tarifzeiten (Schwachlast) werden vom örtlichen Netzbetreiber vorgegeben; derzeit 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. 2)Rundungsdifferenzen können auftreten, vereinbart ist der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent)</small>					
Weiterhin bieten wir verschiedene Sondertarife an. Bei Interesse beraten wir Sie gern in unseren Geschäftsräumen.					
Ihr E-Werk Max Peissker					

Die Nettopreise beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Verrechnung sowie Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage), dem EnWG (Offshore-Haftungsumlage gemäß den §§ 17a–j EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Bei Einspeiseranlagen sind in den Nettopreisen keine Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb enthalten

Sie können bei Einhaltung der tariflichen Voraussetzungen unter den zuvor genannten Tarifen gemäß den Ziffern 1. bis 3. jeweils auch den Tarif mit Schwachlastregelung wählen. Für Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen u. a. fragen Sie bitte nach den hierfür geltenden Sonderabkommen. Ihr E-Werk Max Peissker berät Sie bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes gern.

Soweit der Stromverbrauch für mehrere Bedarfsarten (Haushalts-/Allgemeinbedarf) für Bestandsanlagen ausnahmsweise über einen Zähler erfasst wird, wird für den Haushalt ein Verbrauch von 2.500 kWh/Jahr angerechnet und für den verbleibenden Verbrauch der Allgemeinbedarf abgerechnet.

Die ab 1. Januar 2020 gültigen Grundversorgungspreise für Strom gelten gemäß § 36 Abs. 3 EnWG ebenfalls weiterhin für bisherige Grundversorgungskunden, deren Verbrauchsstellen sich nach der aktuellen Feststellung des zuständigen Netzbetreibers außerhalb des Grundversorgungsgebietes des E-Werk Max Peissker befinden.

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung ist im Verbrauchspreis berücksichtigt. Die Konzessionsabgabe beträgt für Gemeinden mit bis zu

	Nettopreis	Bruttopreis ¹⁾
25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	1,57 ct/kWh
100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh	1,89 ct/kWh
500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	2,37 ct/kWh

Die Konzessionsabgabe beträgt für Schwachlaststrom in allen Gemeinden 0,61 ct/kWh (0,73 ct/kWh inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder eine niedrigere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, genießen Vorrang. Die allgemeinen Tarifpreise sind dann entsprechend herabzusetzen

1) Rundungsdifferenzen können auftreten, vereinbart ist der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent)